

GRUNDSATZERKLÄRUNG

nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

1. Einleitung

Wir bekennen uns zu einer nachhaltigen, ökologischen und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Darunter verstehen wir neben der generellen Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt. Neben der Verwirklichung dieses Grundverständnisses in unseren eigenen Geschäftsbereichen sehen wir uns als Unternehmensgruppe mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung, auf eine mögliche Verbesserung der Menschenrechtslage und der Umweltschutzgesichtspunkte entlang unserer Lieferketten hinzuwirken.

Wir achten die international anerkannten Menschenrechte und berücksichtigen insbesondere die Rechte vulnerabler Gruppen. In diesem Rahmen verpflichten wir uns insbesondere zur Achtung der nachfolgenden internationalen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- 10 Prinzipien des UN Global Compact
- Grundsätze der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten.

2. Verantwortungsvolle Wertschöpfung

Darauf basierend sind folgende menschenrechts- und umweltbezogene Standards für uns von besonderer Bedeutung:

- die Beachtung des Verbots jeglicher Form von Kinderarbeit
- die Einhaltung des Verbots jeglicher Form von Zwangsarbeit
- die Gewährleistung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- die Achtung der Koalitionsfreiheit
- das Verbot jeglicher Form von Diskriminierung
- die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen
- die Vermeidung des unlauteren Einsatzes von Sicherheitskräften zu unternehmerischen Zwecken
- der Schutz der Rechte indigener Völker und das Verbot unrechtmäßiger Landnahme
- der verantwortungsvolle Umgang und Handel mit Abfällen, insbesondere mit gesundheits- und umweltschädlichen Chemikalien
- eine verantwortungsvolle Ressourcennutzung, insbesondere von Energie, Wasser und anderen natürlichen Ressourcen
- eine verantwortungsvolle Steuerung der Abgabe von Emissionen in Wasser, Luft und Boden

- die Vermeidung der Beeinträchtigung einer gesunden Lebensgrundlage durch schädliche Umweltveränderungen.

Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie vorgenannter ethischer, nachhaltiger und ökologischer Standards ist wesentlicher und integraler Bestandteil unserer eigenen Unternehmenskultur.

Wir bekennen uns daher klar zu den vorgenannten Standards und haben deren Einhaltung in unseren Verhaltenskodex integriert, der sowohl unsere eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichtet, diese Grundsätze einzuhalten und umzusetzen.

Wir erwarten dementsprechend von unseren unmittelbaren Zulieferern, dass sie gesetzeskonform handeln, sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, selbst angemessene Sorgfaltsprozesse einrichten und diese Erwartungshaltung an ihre eigenen Lieferanten weitergeben.

Unsere unmittelbaren Zulieferer müssen die international anerkannten Menschenrechte achten, die auch in den vertraglichen Vereinbarungen mit ihnen hinterlegt sind. Wir fordern unsere unmittelbaren Zulieferer auf, unsere Standards zu Menschenrechten und Umweltbedingungen einzuhalten, sie ihren Mitarbeitern zu vermitteln und sie auch in ihre vorgelagerte Lieferkette hineinzutragen.

Wir behalten uns im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen vor, deren Einhaltung zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen, die bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung führen können.

3. Risikoanalyse

Um eine angemessene Achtung der Menschenrechte und umweltbezogener Belange in unseren Lieferketten zu gewährleisten, analysieren wir Risiken nach Art, Umfang und Herkunft der von uns bezogenen Güter und Dienstleistungen.

Da der Bezug von Produktionsmaterialien und Dienstleistungen maßgeblich Einfluss auf unsere Wertschöpfung hat, schenken wir diesem besondere Aufmerksamkeit bei der Analyse menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten.

Basierend auf den bisher durchgeführten Risikoanalysen und der Gewichtung der Risiken wurde sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren unmittelbaren Zulieferern das Risiko der Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren priorisiert.

4. Maßnahmen zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten

Wir kommen unseren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nach:

- a) Es wurden interne Zuständigkeiten und Strukturen für die Durchführung und Überwachung eines Risikomanagements festgelegt, entsprechende Maßnahmen in den maßgeblichen Geschäftsabläufen verankert sowie Berichtsprozesse eingeführt, die eine regelmäßige Unterrichtung der Geschäftsleitung gewährleisten.

- b) Die Beurteilung der Risiken des eigenen Geschäftsbereichs erfolgt intern durch eine mit Risikomanagementprozessen vertraute Abteilung, die neben einer abstrakten Risikoanalyse für die Beurteilung der konkreten Risiken auf diverse langjährig bereits etablierte Prozesse, insbesondere aus internen und externen Audits, Begehungen und Inspektionen, Ergebnissen aus Meldungen von Mitarbeitern sowie Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren zurückgreift.
- c) Um den Risiken für menschenrechts- und umweltbezogene Belange in unserer Lieferkette im Rahmen unseres Einkaufs-/Beschaffungsprozesses Rechnung zu tragen, nehmen wir unsere unmittelbaren Zulieferer in die Verantwortung.
- Sowohl bereits bei der Auswahl, als auch bei der regelmäßigen oder anlassbezogenen Überprüfung unserer unmittelbaren Zulieferer evaluieren wir Nachhaltigkeitskriterien zunächst abstrakt anhand von Branchen- und Länderrisiken. Zudem wird eine Priorisierung nach einem definierten Kriterienkatalog vorgenommen. Weiter fordern wir unsere unmittelbaren Zulieferer auf - entsprechend der Priorisierung und der ermittelten abstrakten Risiken - weitere Auskünfte hinsichtlich des ermittelten abstrakten Risikos oder der Priorisierung abzugeben und entsprechende Belege zu erbringen, um das konkrete Risiko in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Belange einschätzen zu können.
- Zudem adressieren wir unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die wir durch unseren Verhaltenskodex zum Ausdruck bringen, an unsere unmittelbaren Zulieferer. Durch vertragliche Regelungen versuchen wir zudem sicherzustellen, dass diese Erwartungen nicht nur von unserem unmittelbaren Zulieferer eingehalten, sondern diese auch in die weitere Lieferkette getragen werden.
- Basierend auf Grundlage der erhobenen Auskünfte, Branchenindikatoren und Länderrisiken sowie Hintergrundrecherchen zu individuellen unmittelbaren Zulieferern stellen wir bei Bedarf risikobasiert erhöhte individuelle Anforderungen an unsere unmittelbaren Zulieferer, die wir auf Angemessenheit prüfen und in einem jährlichen Turnus aktualisieren und überprüfen.
- Ergänzt wird dies bei Bedarf durch die Vereinbarung von individuellen Maßnahmeplänen, um über die Dauer der Geschäftsbeziehung mit unserem unmittelbaren Zulieferer auf eine Verbesserung und Minimierung der Risiken hinzuwirken.
- Gleichzeitig streben wir langfristige und von vertrauensvoller Zusammenarbeit geprägte Geschäftsbeziehungen zu unseren unmittelbaren Zulieferern an, um Risiken in Bezug auf menschenrechts- und umweltbezogene Belange nachhaltig reduzieren zu können.
- Bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern wird die Risikoanalyse, wie zuvor beschrieben, entsprechend auf den mittelbaren Zulieferer angewendet.
- d) Bei substantiierten Hinweisen auf eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Belangen in unserer Lieferkette durch einen unmittelbaren Zulieferer verlangen wir von diesem Aufklärung und fordern, im Falle der Feststellung einer Verletzung diesen auf, die Beeinträchtigung oder Verletzung umgehend zu beseitigen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der unmittelbare Zulieferer unverzüglich anzuzeigen und ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Bei unzureichender Kooperation oder Umsetzung behalten wir uns das Recht vor, die Vertragsbeziehung auszusetzen und/oder auch zu beenden.

Bei Bekanntwerden von Verstößen durch mittelbare Zulieferer verdeutlichen wir die im Verhaltenskodex an unsere unmittelbaren Zulieferer niedergelegten Erwartungen auch entlang der weiteren Lieferkette und bemühen uns, unseren unmittelbaren, als auch mittelbaren Zulieferer bei der Beseitigung oder Minimierung der Verstöße zu unterstützen.

Bei Hinweisen auf Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Belangen in unserem eigenen Geschäftsbereich werden unmittelbar Aufklärungs- sowie Abhilfemaßnahmen ergriffen.

- e) Die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemanagements ist für uns wichtiger Bestandteil unseres Sorgfaltspflichtenprozesses. Im Rahmen unseres sog. Hinweisgebersystems wird es potenziellen Beschwerdeführern unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität ermöglicht, auf menschenrechts- und umweltbezogene Risiken sowie auf die Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln in unserem eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Wir wirken darauf hin, dass Hinweisgeber aufgrund ihres Hinweises keine Benachteiligung erfahren. Wir verpflichten zudem unsere unmittelbaren Zulieferer dahingehend den ungehinderten Zugang seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu dem bei uns eingerichteten Hinweisgebersystem zu ermöglichen und seinerseits diese Pflichten in der Lieferkette weiterzugeben.

Bei Eingang eines Hinweises führen wir eine risikobasierte Beurteilung des potenziellen Verstoßes durch und ergreifen bei bestätigtem Verdacht entsprechende verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen. Zudem wird bei bestätigtem Verdacht, das Risikomanagement dahingehend überprüft, ob Anpassungen aufgrund des eingehenden Hinweises erforderlich sind und diese bei Bedarf auch umgesetzt.

- f) Die Durchführung der einzelnen Verfahrensschritte unseres Sorgfaltspflichtenprozesses wird durch ein softwarebasiertes unternehmensinternes Dokumentations- und Berichtswesen begleitet. Dieses ist Grundlage für die Erstellung unseres jährlichen Berichts über unsere Sorgfallsaktivitäten in der Lieferkette, welchen wir auf unserer Internetpräsenz öffentlich zugänglich machen.
- g) Die Achtung der Menschenrechte und von Umweltbelangen und die Umsetzung entsprechender Sorgfaltspflichten in den betrieblichen Abläufen ist für uns ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage und zum Schutz der Umwelt. Wir werden daher künftig mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf anlassbezogen überprüfen, wie wirksam unsere Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken sind und so auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der entsprechenden Sorgfaltspflichtenprozesse hinwirken.

5. Sonstiges

Diese Grundsatzerklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Aus dieser Grundsatzerklärung können keine Rechte Einzelner oder Dritter abgeleitet werden. Diese Grundsatzerklärung wird regelmäßig und anlassbezogen überprüft und überarbeitet.



Karl Kiendl
Geschäftsführer



Dr. Nikolaus Kiendl
Geschäftsführer